

angeschlagen am: 23.10.2025
abgenommen am: 14.11.2025

Kundmachung

GZ: B-2025-1050-00240/0002
Datum: 23.10.2025

Kontakt Daten

SB/Abt: Doris Höller
Tel: +43 3142/61550425
Mail: stadtgemeinde@baernbach.gv.at

Gegenstand: Abbruch eines nicht überdachten Gaslagers mit 86,58 m² inkl. Einzäunung und Abbruch der Zaunanlage Ost, Neubau einer Garage, Aufstellung von 4 Containern, Errichtung einer überdachten Stellplatzfläche, Änderung der Zaunanlage zu Grundstück Nr. 354/2 und Erweiterung der Zufahrt inkl. neuer Asphaltflächen
MLP Holding GmbH, Am Seegrund 1, 8141 Premstätten

Kundmachung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 23.10.2025, eingelangt am 23.10.2025, hat die Firma **MLP Holding GmbH, Am Seegrund 1, 8141 Premstätten**, einen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung für den **Abbruch eines nicht überdachten Gaslagers mit 86,58 m² inkl. Einzäunung und Abbruch der Zaunanlage Ost, Neubau einer Garage, Aufstellung von 4 Containern, Errichtung einer überdachten Stellplatzfläche, Änderung der Zaunanlage zu Grundstück Nr. 354/2 und Erweiterung der Zufahrt inkl. neuer Asphaltflächen** gemäß §§ 19, 20 und 29 Stmk. Baugesetz, LGBl. Nr. 59 i.d.F.d. Novelle LGBl. Nr. 23/2025 auf dem Grundstück Nr. 366/1 aus EZ 358 in der KG 63303 Bärnbach, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F., die Verhandlung mit Ortsaugenschein für

Freitag, den 14.11.2025, um ca. 10:00 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** in

Bereich Fischergasse, 8572 Bärnbach angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bmstr. Ing. Gottfried Unger

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG verlieren Parteien (Nachbarn) ihren Rechtsanspruch oder ihr rechtliches Interesse an der Sache, soweit sie nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Baubehörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinn des § 26 Abs. 1 Stmk Baugesetz erheben.

Hinweis:

Macht ein Nachbar der Behörde glaubhaft, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen nach § 26 Abs. 1 Stmk. Baugesetz zu erheben, und trifft ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens, kann er binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Baubehörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Baubehörde zu berücksichtigen.

Werden keine Einwendungen erhoben, so wird dem Ansuchen stattgegeben, sofern sich nicht von amtswegen Bedenken ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den vor angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Anrainer und sonstigen Parteien und Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung im Bauamt des Stadtgemeindeamtes zur allgemeinen Einsicht auf.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten – auch durch Anschlag an der Amtstafel sowie durch Veröffentlichung unter der Internet-Adresse der Behörde <https://www.baernbach.gv.at/index.php/buergerservice/amtstafel> kundgemacht wurde.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Der Bürgermeister

LAbg. Jochen Bocksruker
(elektronisch gefertigt)

	Unterzeichner	Stadtgemeinde Bärnbach
	Datum/Zeit-UTC	2025-10-23T15:29:05+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	613940984
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	